

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Gehobener Dienst der Steuerverwaltung, LL.B.
Hochschule:	Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg
Standort:	Ludwigsburg
Datum:	21.09.2021
Akkreditierungsfrist:	01.09.2020 - 31.08.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich. Auf seiner 108. Sitzung hat der Akkreditierungsrat ursprünglich folgende Auflagen avisiert:

Auflage 1: "In die Modulbeschreibungen sind Angaben zur Häufigkeit und Verwendbarkeit der Module aufzunehmen (§ 7 Abs. 2 StAkkrVO)". Mit der Stellungnahme reichte die Hochschule ein überarbeitetes Modulhandbuch ein, in dem die Angaben zur Häufigkeit und Verwendbarkeit der Module ergänzt wurden. Die Auflage ist damit obsolet geworden.

Auflage 2: "Die Hochschule verzichtet auf die Profilverordnung als Intensivstudiengang (§ 12 Abs. 6 StAkkVVO)." Im Akkreditierungsbericht wird sowohl im Deckblatt als auch auf S. 68 angegeben, der Studiengang „Gehobener Dienst der Steuerverwaltung“ sei ein Intensivstudiengang. Zur Begründung verweisen die Gutachterinnen und Gutachter darauf, dass am Studienbeginn leicht mehr als 30 ECTS-Punkte erworben werden, was im Studienverlauf aber wieder kompensiert werden, sodass die Gesamtzahl von 180 ECTS-Punkten in sechs Semestern eingehalten wird. Diese Mehrbelastung wird ausdrücklich als studierbar bewertet.

Der Akkreditierungsrat stellte damals fest, dass sich Gründen der Transparenz und Verlässlichkeit eine Profilverordnung gemäß § 12 Abs. 6 StAkkVVO über den gesamten Studienverlauf erstrecken muss. Für einen Intensivstudiengang, der gemäß § 8 Abs. 4 StAkkVVO im Studienjahr bis zu 75 ECTS-Punkte vergibt, ist konstitutiv, dass er die definierte Gesamtzahl an ECTS-Punkten in kürzerer Regelstudienzeit als üblich erreicht (beispielsweise 210 ECTS in sechs Semester oder 180 ECTS in kürzerer Zeit). In der Stellungnahme folgt die Hochschule der Argumentation des Akkreditierungsrates und gibt an, auf die Profilverordnung zu verzichten. Auf der Homepage des Studienganges ist dies umgesetzt: <https://www.hs-ludwigsburg.de/studium/allgemeine-finanzverwaltung-llb.html> (abgerufen am 26.08.2021).

Im Unterschied zu den anderen Studiengängen im Bündel hat der Akkreditierungsrat von einer Erteilung einer Auflage zur systematischen inhaltliche Verzahnung des hochschulischen und betrieblichen Lernorts von vornherein abgesehen. Auf Grund der vier kreditierten Praxisphasen im gesamten Studienverlauf sah der Akkreditierungsrat keinen Handlungsbedarf.

